

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

Auch diesen Punkt wird die Staatsanwaltschaft Hamburg in dem bei ihr geführten Ermittlungsverfahren zu klären haben.

Eines läßt sich mit Sicherheit feststellen: Im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Vermerk vor der Veröffentlichung im "Spiegel" nie, zu keinem Zeitpunkt, gewesen. Es hat ihn auch kein Angehöriger des Justizministeriums vor diesem Zeitpunkt gekannt. Angehörige des Justizministeriums, die Herr Dr. Worms im August schon als Täter ausgemacht haben wollte, scheiden deshalb als Quelle der Indiskretion objektiv und absolut aus.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg wird aus dem oben genannten, derzeit noch nicht klar umrissenen, aber keineswegs auf Angehörige der nordrhein-westfälischen Justiz beschränkten Kreis der in Betracht kommenden Amtsträger den oder die konkret Verdächtigen herausfiltern, soweit dies möglich ist. Gegebenenfalls wird sie aus dem Kreis der Verdächtigten einen konkreten Beschuldigten herausziehen.

Selbst wenn das geschehen sollte, wäre eine Äußerung wie die von Herrn Paus am 13. November 1985 im Landtag - der Täter stehe fest - nach meiner Auffassung nicht vertretbar gewesen und insoweit als eine, wie ich meine, rechtsstaatswidrige Vorverurteilung anzusehen.

Abg. Paus (CDU) bittet um Verständnis für seine vom Justizminister zitierte Äußerung vom 13. November 1985 im Landtag. Er habe sich dazu veranlaßt gesehen, weil Minister Dr. Krumsiek am 28. August im Rechtsausschuß ausgeführt habe:

Schon jetzt darf ich feststellen, daß hier jeder Anschein des Beweises ausgeblieben ist und daß eine Justizbehörde, und zwar auch die Staatsanwaltschaft Bonn, als Quelle für die "Spiegel"-Veröffentlichung nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Offenbar stehe das jetzt nicht mehr fest; denn nach dem vom Minister mitgeteilten Stand des Ermittlungsverfahrens könne ja wohl nicht ausgeschlossen werden, daß der erwähnte interne Vermerk aus der Staatsanwaltschaft Bonn an den "Spiegel" geraten sei.

Minister Dr. Krumsiek entgegnet, er habe damals gesagt, daß kein Anschein eines Beweises dafür vorliege. Wie heute dargelegt, kämen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Steuerfahndungsstelle, Justizbehörden einschließlich der Gerichte sowie Finanzbehörden innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens als Verdächtige in Betracht.

Da zu diesen "Justizbehörden" Gerichte und auch Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens gehörten - was der Justizminister bestätigt -, hält Abg. Paus (CDU) die aus dem Protokoll der Sitzung vom 28. August zitierte Aussage des Ministers für falsch. - Minister Dr. Krumsiek bittet, nicht nur den einen Satz herauszugreifen, sondern das Protokoll der Sitzung vom 28. August im Zusammenhang nachzulesen. Dann werde sich herausstellen, daß die von Abg. Dr. Klose in seinem Brief getroffene Aussage so nicht zutreffe.

Der Vorsitzende stellt fest, die Frage des Abg. Dr. Klose sei damit beantwortet. - Abg. Paus (CDU) äußert für seine Fraktion noch den Wunsch, den Rechtsausschuß unmittelbar nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens der Hamburger Staatsanwaltschaft über die Ergebnisse zu unterrichten.

b) Frage des Abg. Schreiber (SPD) betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der JVA Attendorn

Der Vorsitzende teilt mit, die ehemalige Abgeordnete Frau Rickers habe ihn gebeten, den Minister zu fragen, ob tatsächlich beabsichtigt sei, den Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen in der Weise zu ändern, daß in Zukunft z. B. auch Sexualtäter in den offenen Vollzug nach Attendorn eingewiesen werden könnten und warum gegebenenfalls diese Änderung erforderlich sei.

Minister Dr. Krumsiek führt aus, das Justizministerium habe den Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen zum 15. November 1985 geändert. Gegenstand der Änderungen sei insbesondere die durch den Ausbau des offenen Vollzugs im Vollzugsamtsbezirk Köln ermöglichte Erweiterung der originären Zuständigkeit des offenen Regelvollzugs von 12 auf 18 Monate. Die Auswirkung werde sein, daß rund 220 bisher im geschlossenen Vollzug Unterzubringende nunmehr zum Strafantritt unmittelbar in eine Einrichtung des offenen Vollzugs vorgeladen würden.

Weiter verfolge man das Ziel einer möglichst heimatnahen Unterbringung. Das führe zur Entlastung der Anstalten, die unter einem besonderen Belegungsdruck stünden, und vor allem zu einem Zugewinn an offenen Frauenhaftplätzen. Zu diesem Zweck seien erstens die Richtlinien über die Verlegung von männlichen Strafgefangenen im Erwachsenenvollzug in Einrichtungen des offenen Vollzugs und zweitens die Richtlinien für die Einweisungsanstalten geändert worden.

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

Die Änderung der Verlegungsrichtlinien habe zur Folge, daß Suchtgefährdete und Sittlichkeitstäter gegen Ende ihrer Strafzeit, d. h. in den letzten zwölf Monaten, im Interesse ihrer heimatnahen Unterbringung jetzt auch in den Vollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede II, Castrop-Rauxel und Attendorn untergebracht werden könnten, wobei die JVA Attendorn weite Teile des rheinischen Bezirks abdecke.

Das Justizministerium habe gegen dieses Verfahren deshalb keine Bedenken, weil die Angehörigen der genannten Tätergruppen nur dann nach Attendorn verlegt würden, wenn sie wenigstens sechs Monate im offenen Vollzug der JVA Gütersloh beanstandungsfrei verbüßt bzw. wenn sie sich im Arbeitseinsatz bereits als Freigänger bewährt hätten. Außerdem finde vorher eine sorgfältige Prüfung unter Einschaltung des Psychologen statt. - Alle Leiter der Vollzugsanstalten, mit denen diese Absicht auf der letzten Jahrestagung erörtert worden sei, hätten diesen Weg übereinstimmend für richtig gehalten.

Nach Meinung des Ministers bietet sich, wenn man Resozialisierung betreiben wolle, die JVA Attendorn geradezu an, auch für den genannten kleinen Täterkreis so zu verfahren. Er habe Verständnis für die Fragen von Frau Rickers, glaube aber, daß ihre Sorge übertrieben sei. Er habe die Absicht, morgen nach Attendorn zu fahren und die Probleme mit dem dortigen Gefängnisbeirat, deren Vorsitzende Frau Rickers sei, zu erörtern. Die Änderungen des Vollstreckungsplans habe er, soweit sie die JVA Attendorn betreffen, vorläufig ausgesetzt, um zunächst dieses Gespräch abzuwarten. Nach seinem derzeitigen Erkenntnisstand gebe es aber keine Hinweise, daß man die JVA Attendorn von der Neuregelung ausnehmen müsse.

Der Vorsitzende schlägt vor, in der nächsten Ausschusssitzung einen Bericht des Ministers über das vorgesehene Gespräch entgegenzunehmen und, soweit noch erforderlich, die Angelegenheit zu erörtern. - Der Minister hält es für erforderlich, möglichst schnell eine Entscheidung zu treffen. - Im Hinblick darauf regt der Vorsitzende an, den Ausschuß schon vor der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Zu 2: Verfassungsbeschwerde der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V. gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984

1 BvR 563/85

Vorlage 10/51

in Verbindung damit:

Zur Arbeitgeberkampagne gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/328

Der Vorsitzende teilt zu dem verfassungsgerichtlichen Verfahren - Vorlage 10/51 - mit, bisher liege weder die Stellungnahme der Landesregierung noch ein Entwurf einer Stellungnahme seitens der Landtagsverwaltung vor.

Abg. Paus (CDU) regt deshalb an, die Beratung dieses Punktes zu verschieben.

Abg. Klütsch (SPD) bedauert, daß der vom Landtagspräsidenten erbetene Entwurf einer Stellungnahme noch nicht vorliege. Da mit der Stellungnahme der Landesregierung nach seinen Informationen erst morgen zu rechnen sei, komme der Ausschuß im Hinblick auf die für den 12. Dezember vorgesehene Beratung im Plenum in Schwierigkeiten; denn es bestehe ein Sachzusammenhang mit dem Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 10/328 -, der auf jeden Fall am 12. Dezember beraten werden solle. Er beantrage deshalb, heute zu beschließen, zur Zeit keine Stellungnahme abzugeben.

Auf die Frage des Abgeordneten, ob die Landesregierung ihrerseits Fristverlängerung beim Bundesverfassungsgericht beantragen werde, antwortet Minister Dr. Krumsiek, die Landesregierung gehe davon aus, die gesetzte Frist einhalten zu können.

Nach Auffassung des Abg. Klütsch (SPD) ist es dennoch nicht erforderlich, seitens des Landtags um Fristverlängerung nachzusuchen, da er in dem laufenden Verfahren jederzeit eine Stellungnahme abgeben könne, ohne an Fristen gebunden zu sein. Wenn also die Stellungnahme der Landesregierung so ausfalle, daß darüber hinaus Anlaß zu einer eigenen Stellungnahme des Landtags bestehe, könne das noch geschehen. Um diese Möglichkeit zu wahren, schlage er vor, in der Formulierung der Beschlußempfehlung zum Ausdruck zu bringen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werde.